

## 68. Zur Anwendung des § 931 BGB.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 15. März 1932 i. S. Firma E. (Kl.) w. S. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des B. (Bekl.).  
VII 406/31.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat sich am 15. September 1927 zur Sicherung für ihre Forderung von 750 £ gegen die Firma B. in S. von ihrer Schuldnerin Waren, die bei der Firma M. auf einem besonderen Speicher lagerten, zu eigen übertragen lassen. Sie behauptet, die Sicherungsübereignung sei später auf die Waren ausgedehnt worden, die auf anderen Lagern für die Firma B. eingelagert wurden; diese habe ihr auch am Schluß eines jeden Monats ordnungsmäßige Lagerlisten übersandt. Nachdem der Meininhaber der Firma B. in Konkurs verfallen war, verlangte die Klägerin wegen ihrer Forderung abgefonderte Befriedigung aus jenen Waren. Da der verklagte Konkursverwalter das Eigentum der Klägerin bestritt, haben die Parteien vereinbart, die Waren zu verkaufen und den Erlös an die Stelle zu setzen. Die Klägerin verlangt Verurteilung des Beklagten, dazein zu willigen, daß der Verkaufserlös ihr ausgekehrt werde. Der Beklagte hält die Sicherungsübereignung für unwirksam, da sie der erforderlichen Bestimmtheit ermangle, wie sich aus den Eintragungen der Firma B. in ihren Büchern ergebe.

Die Klägerin unterlag in allen drei Rechtszügen.

## Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Gemetnschuldner zu der Zeit, als die Waren, die als Ersatz für die im Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. September 1927 erwähnten Waren dienen sollten, für ihn auf die verschiedenen Lager kamen, nicht den Willen gehabt habe, der Klägerin bestimmte Waren zu übereignen. Es ist richtig, daß im Falle einer im voraus erklärten Abtretung eines noch nicht bestehenden Herausgabeanpruchs der Eigentumsübergang nach § 931 BGB. erfordert, daß der neben der Abtretung des Anspruchs notwendige Eigentumsübertragungswille noch in dem Augenblick vorhanden ist, in welchem demnächst

das Besizmittlerverhältnis für den Veräußerer der Sache entsteht, vorliegend also in dem Zeitpunkt, da der Gemeinschuldner die neu erworbenen Sachen auf das Lager seines Lagerhalters brachte. Im Falle des § 929 Satz 1 BGB. ist zum Übergang des Eigentums erforderlich, daß im Augenblick der Übergabe der Sache der Eigentumsübertragungswille beim Veräußerer vorhanden war (RGZ. Bd. 83 S. 223 [229ffg.]). Ging die diesen Willen enthaltende Einigung der Übergabe voraus, so kann man zwar annehmen, daß der Übertragungswille auch noch zur Zeit der Übergabe fortbestand; ergeben die Umstände aber das Gegenteil, so geht das Eigentum nicht über. Im Falle des § 930 BGB. muß, wenn die Einigung und die Vereinbarung des Besizmittlerverhältnisses vorgenommen sind, ehe die Sache im Besitz des Veräußerers war, der Übertragungswille auch noch zu der Zeit vorhanden sein, wenn der Veräußerer den Besitz erwirbt (JW. 1903 Beil. S. 143 Nr. 315, JW. 1912 S. 144 Nr. 21; WarnRspr. 1912 Nr. 214 [S. 238], 1913 Nr. 200 [S. 254]), wobei man auch hier davon ausgehen kann, daß der bei der Einigung erklärte Übertragungswille fortbesteht, sofern nicht ein gegenteiliger Wille feststeht. Ebenso muß im Falle des § 931 BGB., wenn die Einigung und die Abtretung des Herausgabeanspruchs vorgenommen wurden, bevor die Sache in den Besitz des Besizmittlers gelangte, der Übertragungswille noch zu der Zeit vorhanden sein, wenn der Veräußerer den mittelbaren Besitz erwirbt. In allen drei Fällen ist maßgebend der Zeitpunkt des Besizerwerbes, im Falle des § 929 durch den Erwerber, in den Fällen der §§ 930, 931 durch den Veräußerer, d. h. wenn im Falle des § 929 die Einigung, in den anderen Fällen auch die Vereinbarung des Besizmittlerverhältnisses oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs im voraus vorgenommen sind, der Zeitpunkt der Verwirklichung des letzten zum Eigentumsübergang nötigen Erfordernisses. Wenn die Revision meint, ein solcher Wille sei zu den festgelegten Zeitpunkten rechtlich immer vorhanden, wenn er früher einmal dagewesen sei, er könne nicht widerrufen werden, so ist das rechtsirrig. Die im Niegenschaftsrecht zum Eigentumsübergang erforderliche Einigung ist zwar nach besonderer Vorschrift bindend, wenn sie in bestimmten Formen vorgenommen worden ist (§873 Abs. 2 BGB.). Für die Einigung beim Übergang von Eigentum an beweglichen Sachen ist aber keine entsprechende Bestimmung gegeben, also ist die Einigung frei widerruflich (RGKRomm. 6. Aufl. Anm. 5 zu § 929 BGB.).

Mit Unrecht wendet sich sodann die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Gemeinschuldner habe beim Einbringen der neuen Waren in die Speicher seines Lagerhalters nicht den Willen gehabt, alle diese Waren der Klägerin zu eigen zu übertragen, sondern nur unverkaufte und bezahlte und von diesen auch nur einen wertmäßig bestimmten Teil. Diese Feststellung ist nach Lage der Dinge nicht unmöglich, sie ist auch nicht unter Verstoß gegen die Prozeßordnung getroffen. (Wird ausgeführt.)